



## Steuerlichen Neuerungen ab 2011/2012 im Überblick

### ESTG:

- *Auslandsmontagen (§ 3 Abs. 1 Z 10 EStG)*  
Die befristete Übergangsregelung für die Steuerbefreiung von Auslandsmontagen wird ab 01.01.2012 durch eine Dauerregelung abgelöst (AbgÄG 2011)
- *Spenden ab 2012 (§§ 4a, 18 Abs. 1 Z 7 und 8 EStG)*  
Unter die begünstigten Spendenempfänger fallen jetzt unter anderem: Organisationen die sich der Umwelt-, Natur- und Artenschutz widmen, Tierheime, freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände. Die Bestimmungen für die Aufnahme werden vereinheitlicht und eine einheitliche Höchstgrenze der Abzugsfähigkeit ist vorgesehen (AbgÄG 2011).  
Es erfolgt eine Ausdehnung auf entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz in der EU oder einem anderen Staat, sofern diese der österreichischen Wissenschaft/Lehre dienen (BBG 2012).
- *Änderung beim Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG)*  
Kapitalerträge, die mit einem besonderen Steuersatz von 25 % besteuert werden, können nicht in die Bemessungsgrundlage für den Gewinnfreibetrag einbezogen werden (AbgÄG 2011).
- *Pensionsrückstellung (§ 14 EStG)*  
Auch kapitalanlageorientierte Lebensversicherungen können als Deckungsinstrument für die Pensionsrückstellung herangezogen werden (AbgÄG 2011).
- *Sonderausgaben (§ 18 EStG)*  
Der Abzug für junge Aktien und Genussscheine entfällt ab der Veranlagung 2011. Die Abzugsfähigkeit von Kirchenbeiträgen wird ab der Veranlagung 2012 auf EUR 400 erhöht (ABgÄG 2011).

- *Weitere Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip (§ 19 Abs. 1 EStG)*  
Nachzahlungen von Pensionen bzw. im Insolvenzverfahren, sowie Förderungen und Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln gelten für jenes Jahr, indem der Anspruch besteht bzw. für das sie getätigt wurden.
- *Neuregelung der Kapitalbesteuerung (§§ 27 und 27a, 93 ff EStG)*  
Die „Wertpapier-KESSt“ wurde durch das AbgÄG 2011 inhaltlich geändert und das Inkrafttreten auf 01.04.2012 verschoben. Weitere Änderungen erfolgen durch das BBG 2012.
- *Abzugsfähigkeit von Strafen (§ 20 Abs. 1 Z 5 EStG)*  
Generelle Nichtabzugsfähigkeit von Strafen wurde im Gesetz verankert (ABgÄG 2011)
- *Freibetragsbescheid (§ 63 Abs. 7 EStG)*  
Beschränkt Steuerpflichtige erhalten ab der Veranlagung 2012 keinen Freibetragsbescheid mehr.

#### KStG:

- *Ausweitung der Beteiligungsertragsbefreiung auf Drittstaaten (§ 10 Abs. 1 Z 6 KStG)*  
Diese Ausweitung erfolgt aufgrund des EuGH-Urteils vom 10.02.2011 (Haribo) ist ab der Veranlagung 2011 anzuwenden.

#### UStG:

- *Kein Übergang der Steuerschuld bei sonstigen Leistungen isd § 3a Abs. 11a UStG*  
Nach derzeitiger Regelung geht die Steuerschuld auch auf nicht im Inland ansässige Leistungsempfänger über. Der leistende Unternehmer haftet nach § 19 Abs. 1 UStG für die übergegangene Steuer. Ab 01.01.2012 kommt es nicht mehr zu einem Übergang der Steuerschuld.
- *Übergang der Steuerschuld bei der Lieferung von Mobilfunkgeräten (§ 19 Abs. 1e lit. b UStG)*  
Ab 01.01.2012 wird bei Lieferung von Mobilfunkgeräten die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet, wenn dieser Unternehmer ist und die Rechnung min. EUR 5.000 beträgt.

- *Kein Verspätungszuschlag bei rückwirkend entstandener USt-Schuld*  
Nach UFS- Entscheidung vom 03.03.2011 (RV/1433-L/09)
- *Verzicht auf die Erwerbsschwellenregelung (Art. 1 Abs. 5 UStG)*  
Erweiterung der Verzichtsmöglichkeit auf die Anwendung der Begünstigung für Schwellenerwerber (AbgÄG 2011) → ab 02.08.2011 auch die Verwendung einer UID-Nummer

#### GGG – Grundbuch Eintragungsgebühr

- Der VfGH hat die Berechnung der GBEG auf Basis der Einheitswerte als verfassungswidrig erklärt

#### GrEStG/StiftEG

- *Stiftungseingangssteueräquivalent*  
Ab 01.01.2012 unterliegen inländische Grundstückserwerbe durch eine privatrechtliche Stiftung stets der 3,5 %igen Grunderwerbssteuer. Im Falle keiner Gegenleistung oder einer Gegenleistung unter dem halben gemeinen Wert wird ein zusätzlicher Steuersatz von 2,5 % erhoben.

#### NeuFöG:

- *Zeitraum der begünstigten Arbeitnehmerbeschäftigung*  
Ab 01.01.2012 durch das AbgÄG 2011; Die Begünstigung (lohnabhängige Abgaben) kann im Kalendermonat der Neugründung sowie in den folgenden 35 Kalendermonaten in Anspruch genommen werden; ab dem Kalendermonat, in dem erstmals ein AN beschäftigt wird, und die folgenden elf Kalendermonate.